

JÖRG JARNUT

Der langobardische Staat

Die spätestens seit den zwanziger und dreißiger Jahren des vorigen Jahrhunderts virulente Frage, ob es im Früh- und Hochmittelalter überhaupt gerechtfertigt ist, von ‚Staat‘ zu sprechen, ist letztlich sinnlos, hängt ihre Beantwortung doch weitestgehend davon ab, wie man ‚Staat‘ definiert. Diese Erkenntnis hatten natürlich auch die Veranstalter dieser Tagung. Sie legten deshalb Wert darauf zu betonen, dass es hier nicht vorrangig um Begriffsklärungen gehe.¹ Ich versuche, dieser Vorgabe gerecht zu werden, glaube aber, dass es dennoch nützlich ist, jene an und für sich unsinnige Fragestellung nicht ganz aus dem Auge zu verlieren: Bezeugt doch die Verwendung und Nichtverwendung des Begriffes ‚Staat‘ für das Frühmittelalter häufig die Erkenntnisse, Überzeugungen und Meinungen der jeweiligen Historikerin oder des jeweiligen Historikers über das Archaische oder das Nicht-Archaische dieser Epoche. Und das ist sicher keine zweitrangige Problemstellung.

Wie stellt sich nun unser Problem bezogen auf die Langobarden und ihre ‚staatliche‘ Organisation? Geht man von der letztlich auf den Ergebnissen der Französischen Revolution beruhenden Definition des Staates durch die einheitliche Staatsgewalt, das einheitliche Staatsvolk und das einheitliche Staatsgebiet aus, nimmt man weiterhin noch einen einheitlichen zentral gesteuerten bürokratischen Staatsapparat hinzu und bringt gar noch den Souveränitätsbegriff oder das Prinzip der Transpersonalität ins Spiel, so fällt es schwer, ja ist es unmöglich, alle diese Elemente im Gemeinwesen der Langobarden, im *regnum Langobardorum*, zu finden. In diesem, aber nur in diesem Sinne ist deren *regnum* ebenso wie das ottonische eine „Königsherrschaft ohne Staat“.² Wenn man aber nur die Definitionselemente Staatsgewalt, Staatsvolk und Staatsgebiet aufgreift und dann noch das Element der langen Dauer hinzunimmt, dann wird es – wie wir gleich sehen werden – ungleich schwerer, dem *regnum Langobardorum* die Qualität eines Staates wenigstens für das 6. bis 9. Jahrhundert abzusprechen.

Dies kann nur den verwundern, der die einschlägigen Untersuchungen von Hans-Werner Goetz über den Begriff *regnum* ignoriert bzw. ablehnt. Nach einer umfassenden Analyse wichtiger narrativer Quellen der Karolingerzeit kam er bereits vor zwanzig Jahren zu folgender Einschätzung: „Der Begriffsgebrauch erzählender Quellen spiegelt, wie so oft, auch in Bezug auf den *regnum*-Begriff und verwandte Termini die an der Verfassungswirklichkeit orientierten durchdachten und in sich konsistenten Vorstellungen der Zeitgenossen von ihrem ‚Staat‘ wider, der uns auf diese Weise klarer vor Augen tritt. Mit dem zugleich abstrakt und konkret verwendbaren *regnum*-Begriff hat das frühe

¹ Vgl. das Programm zur Tagung „Staat und Staatlichkeit im europäischen Frühmittelalter (500–1050) – Grundlagen, Grenzen, Entwicklungen“ (Wien, 18.–21. September 2007). Der aktuelle Stand der Forschung über den frühmittelalterlichen Staat ist in dem Sammelband *Staat im frühen Mittelalter*, ed. Stuart Airlie/Walter Pohl/Helmut Reimitz (Forschungen zur Geschichte des Mittelalters 11, Wien 2006) greifbar. Dort ist auch der grundlegende forschungsgeschichtliche Beitrag von Walter Pohl, *Staat und Herrschaft im Frühmittelalter: Überlegungen zum Forschungsstand*, in: ebd. 9–38, abgedruckt. Zur Entwicklung des langobardischen *Regnum* vgl. etwa Paolo Delogu, *Il regno longobardo*, in: Paolo Delogu/André Guillou/Gherardo Ortalli, *Longobardi e Bizantini (Storia d’Italia 1, Torino 1980) 3–216*, hier bes. 39–61, 83–86, 101–106; Jörg Jarnut, *Geschichte der Langobarden (Stuttgart/Berlin/Köln/Mainz 1982) 50–52*; Dick Harrison, *The Early State and the Towns. Forms of Integration in Lombard Italy, A.D. 568–774 (Lund Studies in International History 29, Lund 1993) bes. 237–305*; François Bougard, *Public power and authority*, in: *Italy in the Early Middle Ages (476–1000)*, ed. Cristina La Rocca (Short Oxford History of Italy, Oxford 2002) 34–58; Stefano Gasparri, *Il regno longobardo in Italia. Struttura e funzionamento di uno stato altomedievale*, in: *Il regno dei Longobardi in Italia. Archeologia, società e istituzioni*, ed. ders. (Istituzioni e società 4, Spoleto 2004) 1–92; Jörg Jarnut, *Gens, rex and regnum of the Lombards*, in: *Regna et gentes. The Relationship between Late Antique and Early Medieval Peoples and Kingdoms in the Transformation of the Roman World*, ed. Hans-Werner Goetz/Jörg Jarnut/Walter Pohl (The Transformation of the Roman World 13, Leiden/Boston 2003) 409–427.

² Gerd Althoff, *Die Ottonen. Königsherrschaft ohne Staat (Stuttgart/Berlin/Köln 2005)*.

Mittelalter einen politischen Terminus aufgegriffen und in den Mittelpunkt seiner politischen Sprache gestellt, der von Natur aus einen zentralen Aspekt des frühmittelalterlichen Staatswesens, die Königsherrschaft, beschreibt und hier ursprünglich das Königreich ebenso wie das Königtum und das Königsein bezeichnet. Mit der inhaltlichen Loslösung von der Herrschaft eines Königs und mit der Ausweitung des Terminus auf alle staatlichen Gebilde unabhängig von der Regierungsform, der ‚Nationalität‘ oder dem Titel des Herrschers sind die Voraussetzungen geschaffen, um allgemein die Sphäre des frühmittelalterlichen Staates zu charakterisieren.“³

Eine ähnlich ausgerichtete Untersuchung der wichtigsten erzählenden langobardischen Quelle aus dieser Zeit, also der *Historia Langobardorum* des Paulus Diaconus,⁴ bestätigt den Befund, den Goetz für die fränkische Historiographie erarbeitet hat. Auch bei Paulus kann *regnum* eine unter einem *rex* stehende Monarchie bezeichnen. Aber auch der Khagan der Awaren, der *dux* der Bayern, die pippinidisch-arnulfingischen Hausmeier und der byzantinische Kaiser herrschen über ein je eigenes *regnum*, der letztere also über das *regnum Romanorum*, d. h. über das Imperium. Man sieht, welchen Grad der Abstraktion der *regnum*-Begriff erreicht, so dass er sogar den byzantinischen Staat bezeichnen kann.⁵

Umgekehrt zeigen andere Stellen bei Paulus, dass *regnum* sozusagen den verfassungsmäßigen Normalzustand bezeichnet, also die von einem König regierte *gens* und den sie strukturierenden ‚Staat‘. So betont der Diakon ausdrücklich, dass die Langobarden nach ihrer Eroberung von neuen Siedlungsgebieten in Mitteleuropa, nicht mehr – wie angeblich bisher – von *duces* regiert werden wollten, sondern ebenso wie die anderen Völker – *ad ceterarum instar gentium* – von einem König, nämlich Agilmund aus dem Geschlecht der Gungingen.⁶ Als sich die Langobarden etwa zwei Jahrhunderte später nach der Ermordung ihrer Könige Alboin und Clef während des zehnjährigen Interregnums erneut in einer königslosen Zeit befanden, beendeten sie diesen anormalen Zustand recht bald und erhoben Clefs Sohn Authari zu ihrem König.⁷ Wie wichtig für sie ihr Königtum war, zeigt sich auch darin, dass Karl der Große sich nach der Eroberung ihres Reiches als *rex Francorum et Langobardorum* bezeichnete.⁸ Umgekehrt stellen die *Origo gentis Langobardorum* und Paulus heraus, dass die wohl auf 508 zu datierende Niederlage der Heruler gegen den Langobardenkönig Tato so katastrophal war, dass diese fortan keinen König mehr hatten.⁹ Gleiches behauptet Paulus von der Niederlage, die die Gepiden 567 gegen Alboin erlitten.¹⁰ Die eben angeführten Beobachtungen zeigen, dass für Paulus Diaconus verfassungsgeschichtliche Normalität dann gegeben war, wenn eine *gens* in einem *regnum* unter einem *rex* organisiert war. Dies galt auch und gerade für seine Langobarden und ihren Staat, ihr *regnum*. Paulus’ Bemerkungen sind aber auch ein indirektes Zeugnis dafür, dass es wenigstens im 8. Jahrhundert im Langobardenreich einen Diskurs und damit ein Wissen über die politische und rechtliche Gestalt dieses Reiches gegeben haben muss, sonst wären seine hier vorgetragenen Äußerungen darüber letztlich kaum verständlich. In diesem Diskurs muss im Langobardenreich die Tatsache eine Rolle gespielt haben, dass es auf den Trümmern der byzantinischen Ordnung Italiens errichtet worden und dass es darüber hinaus weiterhin Nachbar byzantinisch verwalteter und kontrollierter Regionen war. Bedenkt man zudem, dass Teile der langobardischen Eliten zumindest im 6. und 7. Jahrhundert häufig in byzantinische Dienste traten oder auf andere Art stark byzantinisch geprägt oder zumindest beeinflusst waren,¹¹ dann erscheint es kaum vorstellbar, dass sich unter diesen Umständen

³ Hans-Werner Goetz, *Regnum: Zum politischen Denken in der Karolingerzeit*, in: *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germ. Abt.* 104 (1987) 110–189, hier 183.

⁴ Paulus Diaconus, *Historia Langobardorum* (ed. Ludwig Bethmann/Georg Waitz, MGH SS rer. Langob. et Ital., saec. VI–IX, Hannover 1878) 12–187.

⁵ Paulus Diaconus, *Historia Langobardorum* V, 21; III, 30; VI, 16; VI, 23; V, 12; IV, 36; VI, 11–13; VI, 31f.; VI, 36; VI, 41, ed. Bethmann/Waitz 152; 109; 170; 172; 150; 128; 168; 175; 177; 179.

⁶ Paulus Diaconus, *Historia Langobardorum* I, 14, ed. Bethmann/Waitz 54.

⁷ Paulus Diaconus, *Historia Langobardorum* II, 3 und III, 16, ed. Bethmann/Waitz 90f. und 100f.

⁸ *D KdGr.* 80 (774 Juni 5) (ed. Engelbert Mühlbacher, MGH DD Karolinerum 1, *Die Urkunden Pippins, Karlmanns und Karls des Großen*, Hannover 1906) 114.

⁹ *Origo gentis Langobardorum* 4 (ed. Georg Waitz, MGH SS rer. Langob. et Ital., saec. VI–IX, Hannover 1878) 9; Paulus Diaconus, *Historia Langobardorum* I, 20, ed. Bethmann/Waitz 59.

¹⁰ Paulus Diaconus, *Historia Langobardorum* I, 27, ed. Bethmann/Waitz 69.

¹¹ Vgl. dazu vor allem Thomas S. Brown, *Gentlemen and Officers. Imperial Administration and Aristocratic Power in Byzantine Italy A.D. 554–800* (British School at Rome, London 1984).

spätestens in Italien keine am spätrömisch-byzantinischen Modell ausgerichtete langobardische Staatlichkeit entwickelt hätte.

Im Folgenden soll nun versucht werden, Elemente und Kennzeichen für diese Staatlichkeit herauszustellen, wobei dies hier nur sehr ausschnitthaft geschehen kann. Betrachten wir zunächst einmal die Organisation des großen Raumes, eine der wesentlichen Aufgaben und Funktionen eines Staates. Es ist in diesem Zusammenhang bemerkenswert, dass die Langobardenkönige mit Pavia seit den 620er Jahren über eine Hauptstadt und damit über eine Zentrale verfügten, von der aus jener große Raum kontrolliert und regiert werden konnte. Pavia wurde mit dem königlichen *sacrum palatium*, seinen prächtigen Kirchen und Klöstern, seinen Adelspalästen und als Ort der Volksversammlung die faktische wie auch die ideologische Zentrale des Königreiches.¹²

Das königliche *sacrum palatium* entwickelte sich dabei zu einem Zentrum im Zentrum. Hier übte der König seine Herrschaft über alle Angehörigen seines *regnum* aus. Von hier aus konnte er seinen Herrschaftsanspruch auch mehr oder weniger gegen die Herzöge in den einzelnen *civitates* durchsetzen, wobei Könige wie Agilulf oder Liutprand in diesem Kontext in z. T. Jahrzehnte andauernden Auseinandersetzungen um ihren Vorrang kämpfen mussten.¹³

Wichtig für das Reich, aber insbesondere für das Königtum wurden die seit 584 nach der Königserhebung Autharis, nach dem Ende des Interregnums, neu organisierten oder überhaupt erst geschaffenen Krondomänen, die von Gastalden, *actionarii* und anderen Unterbeamten geleitet wurden. Mit den Gastalden besaß das Königtum ‚Beamte‘, die weit abhängiger von ihm waren als die *duces*. Seine über das ganze Reich zerstreuten umfangreichen Güter und die sie leitenden Verwalter sicherten dort seinen Herrschaftsanspruch ab, da sie in seinem Auftrag auch über ihre Domänen hinaus tätig werden konnten. Seit dem Edikt Rotharis, vor allem aber seit Liutprand finden sich zahlreiche Zeugnisse für das Bemühen der Könige, diese und auch die anderen Amtsträger in eine hierarchische Ordnung einzubinden, an deren Spitze der von Pavia aus sein *regnum* beherrschende und kontrollierende König stand.¹⁴

Schon am Beginn seiner Herrschaft, mit seiner Erhebung, repräsentierte der langobardische König eine alte, über ihn selbst hinausweisende Ordnung, die uns allerdings nur in Bruchstücken erkennbar wird. Der richtige Ort dafür ist die Hauptstadt Pavia, die an der Erhebung Teilnahmberechtigten und sie damit Legitimierenden sind die *Langobardi*, das langobardische Staatsvolk also, und diese tun es in Formen, nach einem Ritual, das sich in Generationen ausgebildet hatte.¹⁵

Mit der Hauptstadt Pavia war auch die seit Rotharis Edikt außerordentlich intensive Gesetzgebung der langobardischen Könige unauflösbar verbunden. Wir werden auf diese noch mehrmals zurückkommen. Der König richtete zwar an vielen Orten, besonders wichtige Gerichtsverhandlungen wurden aber bevorzugt in der Hauptstadt abgehalten.¹⁶ Und in vielen Fällen war diese auch der Ort, an dem auf Geheiß des Königs im Frühjahr die kriegsbereiten Langobarden zu ihrer Heeresversammlung zusammenkamen.¹⁷ Wie schon angedeutet, war die Königsstadt Pavia also das Repräsentationszentrum des langobardischen Staates.

¹² Siehe zur Rolle Pavias vor allem Harrison, *Early State* bes. 61–64, 111–112, 114–116, 147–154 (vgl. auch Index „Pavia“); Gian Pietro Brogiolo, *Capitali e residenze regie nell’Italia longobarda*, in: *Sedes regiae*, ed. Gisela Ripoll/Josep M. Gurt (Barcelona 2000) 135–162.

¹³ Vgl. etwa Ludo Moritz Hartmann, *Geschichte Italiens im Mittelalter 2/1*, 2 Bde. (Gotha 1900) 98–123, 197–204; ders., *Geschichte Italiens im Mittelalter 2/2* (Gotha 1903) 124–146; Delogu, *Regno longobardo* 34–47, 145–163; Jarnut, *Geschichte* 42–46, 80–93.

¹⁴ Paulus Diaconus, *Historia Langobardorum III*, 16, ed. Bethmann/Waitz 101. Zu dem Königsgut bzw. den Amtsträgern vgl. Jarnut, *Geschichte* 47–52; Harrison, *Early State* 98–157; Delogu, *Regno longobardo* 22–34, 48–51.

¹⁵ Vgl. zu den langobardischen Königserhebungen vor allem Reinhard Schneider, *Königswahl und Königserhebung im Frühmittelalter. Untersuchungen zur Herrschaftsnachfolge bei den Langobarden und Merowingern* (Monographien zur Geschichte des Mittelalters 3, Stuttgart 1972) 5–63; Hermann Fröhlich, *Studien zur langobardischen Thronfolge von den Anfängen bis zur Eroberung des italienischen Reiches durch Karl den Großen, 774* (Diss. Tübingen 1980) bes. 261–289.

¹⁶ Vgl. vor allem *Codice diplomatico longobardo III*, 1, 6, 12 und 13. (ed. Carlrichard Brühl, *Fonti per la storia d’Italia* 64, Rom 1973).

¹⁷ Am besten nachweisbar durch die Prologe und andere Teile der uns erhaltenen langobardischen Gesetze, die zum großen Teil auf diesen Heeresversammlungen verkündet wurden. Vgl. beispielsweise *Edictus Rothari* 386 (ed. Franz Beyerle, *Die Gesetze der Langobarden*, Weimar 1947) 1–159, hier 157; *Grimvaldi Leges*, Prologus [a. 668] (ed. Franz Beyerle,

Legitimiert wurde die stark auf den König zentrierte langobardische Staatlichkeit bereits seit dem 6. Jahrhundert durch den Willen Gottes. Als *gratia Dei vir gloriosissimus rex totius Italiae* bezeichnet sich auf einer von ihm gestifteten Weihekronen König Agilulf.¹⁸ Es ist bemerkenswert, dass der Reich und Staat stabilisierende Gedanke des Gottesgnadentums bereits um 600 herum von einem arianischen Langobarden formuliert wurde. Aber es überrascht dann nicht, dass diese Idee für die Zukunft richtungweisend wurde: Von Rothari bis hin zu Aistulf behaupteten alle königlichen Gesetzgeber, dies im Auftrage Gottes zu tun.¹⁹ Die stärkste Metapher, die für diesen Anspruch formuliert wurde, war die vom Herzen des Königs, das in der Hand Gottes ruht.²⁰

Neben dieser, hier nur unter dem Aspekt der besonderen, ja einzigartigen Beziehungen des Langobardenkönigs zu Gott angesprochenen transzendentalen Legitimierung des langobardischen *regnum*, gab es auch weitere, eher weltliche. 584 hatte der nach den Wirren und Krisen des Interregnums zum König erhobene Authari sich das *praenomen* ‚Flavius‘ zugelegt, das auch alle seine Nachfolger führten.²¹ Die langobardischen Könige versuchten mit dieser Legitimationsstrategie mittels Berufung auf eine erfolgreiche Kaiserdynastie vor allem die Römer anzusprechen und für sich zu gewinnen. Umgekehrt war es die *gens Langobardorum*, deren Mitwirkung und Zustimmung die von den Königen erlassenen bzw. gesammelten Gesetze erst sanktionierte. Seit Rotharis Edikt wurde diese Rolle als Mitwirkende von zwei Gruppen gespielt, einmal von den führenden Langobarden in Leitungspositionen, die meist als *iudices* apostrophiert wurden und zum anderen von den manchmal nicht mehr eigens aufgeführten *reliqui Langobardi fideles nostri*.²² In einer sich immer weiter ausdifferenzierenden Gesellschaft schien es dem Gesetzgeber wichtig, neben dem Volk vor allem dessen führende Schichten als Legitimitätsträger herauszustellen.

Diese *iudices*, also die *duces* und *gastaldii*, waren es, die außerhalb Pavias in ihren Amtsbezirken, also in der Regel in ihren *civitates*, täglich den Staat verkörperten: Sie richteten, sie nahmen die polizeiliche Ordnungsgewalt wahr, sie führten die Krieger ihrer *civitas* in die Schlacht. Theoretisch waren diese Amtsträger alle vom König eingesetzt worden, der insofern auf einer höheren Ebene der Staatlichkeit angesiedelt war, was vor allem aber auch dadurch zum Ausdruck kam, dass nur er, nicht aber die ihm unterstellten *iudices*, *gratia Dei* ihr Amt ausübten.

Die Mittel, um diese Macht des Langobardenkönigs in seinem *regnum* durchzusetzen, bestanden, wie wir schon gesehen haben, vor allem in seiner Verfügungsgewalt über das weit gestreute Königsgut und dessen Verwaltungsapparat. Wichtig dafür war auch, dass er seine *iudices* einsetzen und von ihnen Gehorsam verlangen konnte. Selbstverständlich waren auch die königliche Gesetzgebung und das königliche Gericht Mittel, um die Herrschaft des Königs über sein *regnum* zu demonstrieren und abzusichern.

In einer frühmittelalterlichen Gesellschaft, die – *horribile dictu* – stark männlich und auch stark militärisch geprägt war, war von entscheidender Bedeutung, wer in der Sphäre des Kriegerischen welche Rolle spielte. Dies war es umso mehr, als damit nicht – wie in heutigen so genannten Wissensgesell-

Die Gesetze der Langobarden, Weimar 1947) 160–167, hier 160; Liutprandi Leges, Prologus [a. 713, 717] (ed. Franz Beyerle, Die Gesetze der Langobarden, Weimar 1947) 168–323, hier 168 und 172.

¹⁸ Siehe zu dieser seit der Zeit Napoleons verlorenen Krone, deren Inschrift immer wieder als Fälschung bezeichnet wurde, vor allem Reinhard Elze, Die Agilulfkrone des Schatzes von Monza, in: Historische Forschungen für Walter Schlesinger, ed. Helmut Beumann (Köln/Wien 1974) 348–357. Vgl. ferner Schneider, Königswahl 32; Fröhlich, Studien 112, 115; Harrison, Early State 118, 189; und zuletzt Gerhard Dilcher, Per gairethinx secundum ritus gentis nostrae confirmantes. Zu Recht und Ritual im Langobardenrecht, in: Leges – Gentes – Regna. Zur Rolle von germanischen Rechtsgewohnheiten und lateinischer Schrifttradition bei der Ausbildung der frühmittelalterlichen Rechtskultur, ed. Gerhard Dilcher/Eva-Marie Distler (Berlin 2006) 419–458, bes. 452f.

¹⁹ Vgl. z. B. Edictus Rothari, Prologus, ed. Beyerle 2; Edictus Rothari 386, ed. Beyerle 156; Grimvaldi Leges, Prologus [a. 668], ed. Beyerle 160; Liutprandi Leges, Prologus [a. 713], ed. Beyerle 168; Ratchis Leges, Prologus [a. 745/746] (ed. Franz Beyerle, Die Gesetze der Langobarden, Weimar 1947) 336–357, hier 336; Ahistulfi Leges, Prologus [a. 750] (ed. Franz Beyerle, Die Gesetze der Langobarden, Weimar 1947) 358–379, hier 358.

²⁰ Siehe z. B. Liutprandi Leges [a. 713], ed. Beyerle 168.

²¹ Paulus Diaconus, Historia Langobardorum III, 16, ed. Bethmann/Waitz 101.

²² Siehe etwa Edictus Rothari 386, ed. Beyerle 156; Grimvaldi Leges, Prologus [a. 668], ed. Beyerle 160; Liutprandi Leges, Prologus [a. 713], ed. Beyerle 168f.; Ratchis Leges, Prologus [a. 746], ed. Beyerle 344; Leges Ahistulfi, Prologus [a. 750], ed. Beyerle 358.

schaften – ein eher marginaler Lebensbereich organisiert wurde. Dadurch wurde vielmehr schon wegen der Häufigkeit und der Regelmäßigkeit der Kriege in Italien, vor allem aber wegen ihrer existentiellen Dimensionen für das Volk und den Einzelnen ein ganz entscheidendes Segment des Staates und der Gesellschaft strukturiert. Es war der König, der seine Langobarden in den Krieg führte, der seine militärischen Unterbefehlshaber bestimmte, der anordnete, wer wie bewaffnet in seinem Heer kämpfen musste oder durfte. Da, wo der Staat für Leben und Tod, für Ruhm und Schande, für Reichtum und Elend der langobardischen *gens* und jedes einzelnen Langobarden entscheidend war, stand ihr König ganz im Zentrum. Es verwundert daher nicht, dass beinahe alle großen Langobardenkönige in der Rückschau des Paulus Diaconus angeblich auch herausragende Krieger waren, und zwar von Agilmund bis Aistulf.²³

Im Bewusstsein der Langobarden war diese seit Urzeiten bestehende zentrale Rolle des Königtums und des Königs im Bereich des Militärischen fest verankert. Sie war somit seit jeher eine der tragenden Stützen langobardischer Staatlichkeit. Die Verstaatung des Langobardenreiches aber war ein dynamischer Prozess, der maßgeblich dadurch vertieft wurde, dass die Könige sich neue Aktionsfelder und Tätigkeitsbereiche erschlossen. Hier sei noch einmal auf die mit Rothari einsetzende langobardische Gesetzgebung verwiesen. Der König betonte ausdrücklich, dass er vornehmlich im Interesse der weniger Mächtigen, zum Schutze der *pauperes*, das alte langobardische Recht erstmals habe aufzeichnen lassen.²⁴ Er, der sein Tun als Auftrag Gottes verstand, konnte so als der von seinem Volk anerkannte und für sein Volk wirkende Gesetzgeber und oberste Richter seine herausragende und von keinem seiner Herzöge oder sonstigen Magnaten auch nur annäherungsweise erreichbare Position überzeugend vorführen. Er vermochte damit zugleich seine gottgewollte Einzigartigkeit eindrucksvoll zu demonstrieren. Es gelang ihm dabei auch, eine für sich und seine Amtsnachfolger reservierte Rechtssphäre zu etablieren, die z. T. als *publicus* bezeichnet wurde und in der der König und seine Interessen etwa durch härtere Strafen und höhere Geldbußen in besonderer Weise geschützt wurden.²⁵ Es verwundert nicht, dass sich von Grimoald über Liutprand bis hin zu Aistulf gerade die mächtigsten Langobardenkönige bevorzugt in der Rolle des großen, von Gott geleiteten Gesetzgebers präsentierten und damit jene einzigartige Stellung in ihrem Volk betonten.

Eine vielleicht noch größere Stärkung ihrer Position erreichten die Könige dadurch, dass sie seit dem 6. Jahrhundert beanspruchten, die religiösen Verhältnisse in ihrem Reich zu bestimmen. Mit dieser Feststellung berühren wir eines der umstrittensten Kapitel der Geschichte der Langobarden: ihre Christianisierung und damit ihren Arianismus bzw. Katholizismus. Da dies hier nicht im Detail entfaltet werden kann,²⁶ möge der Hinweis genügen, dass das gesamte 7. Jahrhundert dadurch charakterisiert ist, dass von der Taufe des Sohnes Agilulfs, Adaloald im Jahre 603,²⁷ über das Verbot des Arianismus durch König Aripert I. (653–662)²⁸ bis hin zur Überwindung des Drei-Kapitel-Schismas durch das Wirken König Cunincperfs im Jahre 698²⁹ die katholische Kirche ihre heidnischen und konfessionellen Gegner im Langobardenreich mit königlicher Hilfe auszuschalten vermochte, so dass sie am Ende des 7. Jahrhunderts zur Staatskirche aufsteigen konnte, die ihrerseits *rex* und *regnum* stützte.

²³ Als kleine Quellenauswahl sei verwiesen auf Paulus Diaconus, *Historia Langobardorum* I, 16, ed. Bethmann/Waitz 55f. (Agilmund); ebd. I, 17, ed. Bethmann/Waitz 56 (Lamissio); ebd. I, 20, ed. Bethmann/Waitz 58f. (Tato); ebd. I, 21, ed. Bethmann/Waitz 59f. (Wacho); ebd. I, 23, ed. Bethmann/Waitz 61 (Alboin); ebd. VI, 56, ed. Bethmann/Waitz 185 (Ratchis und Aistulf).

²⁴ *Edictus Rothari*, Prologus, ed. Beyerle 2.

²⁵ Belegauswahl: *Edictus Rothari* 1–8, ed. Beyerle 6; ebd. 19, ed. Beyerle 12; ebd. 36–41, ed. Beyerle 16f.; ebd. 369, ed. Beyerle 148f.; *Liutprandi Leges* 35, ed. Beyerle 208; *Ahistulfi Leges* 5–8, ed. Beyerle 362.

²⁶ Für die Geschichte der Christianisierung der Langobarden noch immer unentbehrlich sind die freilich sehr spekulativen Untersuchungen von Gianpiero Bognetti, *L'età longobarda*, 4 Bde. (Mailand 1966–1968), die in diesem Sammelwerk zusammengestellt wurden, darin auch die erstmals 1948 veröffentlichte Monographie S. Maria foris portas di Castelseprio e la storia religiosa dei Longobardi, vgl. Gianpiero Bognetti, *L'età longobarda* 2 (Mailand 1966) 12–683. Sonst vgl. Delogu, *Regno longobardo* 30–33, 40–42, 96–101; Jarnut, *Geschichte* 53f., 66–71, 125–127; Harrison, *Early State* 73–82, 107–109, 152f., 171–183, 204–212.

²⁷ Paulus Diaconus, *Historia Langobardorum* IV, 27, ed. Bethmann/Waitz 125.

²⁸ *Carmen de synodo Ticinensi* Z. 3–5 (ed. Ludwig Bethmann, MGH SS rer. Lang., Hannover 1878) 189–191, hier 190.

²⁹ *Carmen de synodo Ticinensi* Z. 15 und 21, ed. Bethmann 191 und 190.

Bemerkenswert ist, dass das Königtum sein seit Rothari bezeugtes Monopolrecht, Münzen zu schlagen,³⁰ seit der zweiten Hälfte des 7. Jahrhunderts immer mehr ausweitete, mit dem Ergebnis, dass schließlich unter König Desiderius keine Münze mehr produziert wurde, die nicht unter der Kontrolle des Königs entstanden war. Seit dem Ende des 7. Jahrhunderts verliehen das Bild und der Name des Königs auf den Münzen dem Königtum eine Präsenz im Alltagsleben des Langobardenreiches, die von keiner anderen Institution erreicht wurde und die wesentlich dazu beitrug, den Langobarden die Staatlichkeit ihres *regnum* tagtäglich vor Augen zu führen.³¹

Dennoch dürfen auch die Grenzen dieser Staatlichkeit des *regnum* Langobardorum nicht verschwiegen werden. Man könnte den langobardischen Staat aus administrativer Perspektive als wohlgeordnete Pyramide mit dem König an der Spitze beschreiben. Genauso gut aber könnte man die langobardische Geschichte als chaotische Abfolge von gegen die Könige gerichteten Aufständen der *duces* betrachten. Die beiden südlichen Großherzogtümer Spoleto und Benevent entzogen sich sogar meist völlig der königlichen Kontrolle und tendierten dazu, eigene Staaten zu werden. Selbst im Bereich der Königsgüter war die Kontrollgewalt des Herrschers nicht unbeschränkt, wie zahlreiche Hinweise auf ungetreue Krongutverwalter erkennen lassen.³² *Propter consuitutinem gentis*, also wegen der in Jahrzehnten, wenn nicht Jahrhunderten gewachsenen langobardischen Rechtstraditionen, konnte König Liutprand die ihm suspekten Gerichtszweikämpfe nicht verbieten.³³ Hier scheiterte die scheinbare Allmacht des gesetzgebenden Königs am Widerstand seiner *gens*.

Versuchen wir zum Schluss einmal, die Entwicklung des langobardischen Staates in Italien, also des *regnum Langobardorum*, aus der Perspektive der drei klassischen Definitionselemente für ‚Staat‘ zu beschreiben. Wir wollen also das Staatsgebiet, das Staatsvolk und die Staatsgewalt betrachten, mit dem Ziel, Charakteristiken langobardischer Staatlichkeit herauszustellen.

Das Staatsgebiet des *regnum Langobardorum* wurde offenbar immer als Teil einer größeren geographisch verstandenen Einheit empfunden, nämlich als Teil der *Italia*, zu der neben Festlanditalien auch die drei großen Inseln Korsika, Sardinien und Sizilien gehörten.³⁴ Die Könige Authari und Agilulf hatten angeblich schon am Ende des 6. Jahrhunderts das Ziel formuliert, die gesamte *Italia* zum *regnum Langobardorum* zu machen,³⁵ ein Ziel, das weder sie noch ihre Nachfolger erreichten, das aber bis zu König Desiderius hin das politische Handeln der Könige und ihrer Eliten leitete. Insbesondere Paulus Diaconus, vor allem aber die von Walter Pohl erstmals in ihrer Komplexität herausgearbeiteten so genannten Passvorschriften des Königs Ratchis und einige Urkunden zeigen, dass die Akteure dabei durchaus über klare Vorstellungen über die Außen- wie die Binnengrenzen Italiens verfügten, dass es also ein sicher auch von den häufigen Kämpfen mit den benachbarten Byzantinern mitbestimmtes politisches Raumbewusstsein der Langobarden gab,³⁶ die die von ihnen beherrschten Regionen als *regnum Langobardorum* betrachteten, wie umgekehrt auch die Nachbarn, die Anderen, dieses Gebilde als solches begriffen. Das *regnum Langobardorum* hatte mithin ein durch wohlbekannte Grenzen bestimmtes Staatsgebiet.

³⁰ Edictus Rothari 242, ed. Beyerle 60.

³¹ Vgl. Ernesto Bernareggi, *Moneta Langobardorum* (Mailand 1983/engl. Lugano 1989); Jörg Jarnut, Münzbilder als Zeugnisse langobardischer Herrschaftsvorstellungen, in: *Iconologia sacra. Festschrift für Karl Hauck zum 75. Geburtstag*, ed. Hagen Keller/Nikolaus Staubach (Arbeiten zur Frühmittelalterforschung 23, Berlin/New York 1994) 283–298; Alessia Rovelli, Some considerations on the coinage of Lombard and Carolingian Italy, in: *The Long Eighth Century*, ed. Inge Lyse Hansen/Chris Wickham (The Transformation of the Roman World 11, Leiden/Boston/Köln 2000) 195–223.

³² Vgl. Edictus Rothari 375, ed. Beyerle 150f.; Liutprandi Leges 59, ed. Beyerle 222f.; *Notitia de actoribus regis* 1–6, ed. Beyerle 328–334.

³³ Liutprandi Leges 118, ed. Beyerle 280f.

³⁴ Vgl. vor allem Paulus Diaconus, *Historia Langobardorum* II, 14–22, ed. Bethmann/Waitz 81–85.

³⁵ Vgl. Paulus Diaconus, *Historia Langobardorum* III, 32, ed. Bethmann/Waitz 112; ebd. II, 14–22, ed. Bethmann/Waitz 81–85 mit Anm. 18.

³⁶ Siehe Ratchis Leges 13, ed. Beyerle 354f.; Ahistulfi Leges 4–6, ed. Beyerle, 360f. Vgl. dazu Walter Pohl, *Frontiers in Lombard Italy: the laws of Ratchis and Aistulf*, in: *The Transformation of Frontiers from Late Antiquity to the Carolingians*, ed. Walter Pohl/Ian N. Wood/Helmut Reimitz (The Transformation of the Roman World 10, Leiden/Boston/Köln 2001) 117–141. Siehe ferner u. a. die lange andauernden Grenzstreitigkeiten zwischen Parma und Piacenza und zwischen Siena und Arezzo, die vor allem in *Codice diplomatico longobardo* III, 1, 6 und 12, ed. Brühl 23–25 und 54f., dokumentiert sind.

Sein Staatsvolk waren die *Langobardi*, eine gemäß dem heutigen Forschungsstand eher rechtlich, politisch und sozial bestimmte Gruppe als ein ethnischer Verband.³⁷ Es war bezeichnenderweise der König, der durch seine besonders privilegierte Art, Sklaven freilassen und sie zu vollfreien Langobarden machen zu können, die Zugehörigkeit zu seiner *gens* (mit-)bestimmte.³⁸ Dies tat er z. B. auch dadurch, dass er in seinem *regnum* lebende Nichtlangobarden unter seinen besonderen Schutz nahm oder aber bestimmte Gruppen von Frauen seiner Munt unterwarf.³⁹ Es war den Zeitgenossen in der Regel jedenfalls sicher klar, wer Langobarde und damit Angehöriger des *regnum Langobardorum* war und wer nicht.

Theoretisch – etwa nach dem Edictus Rothari – herrschte der König durch die Gnade Gottes über alle seine *subiecti*. Diese Art des *dominium* stand allein ihm zu,⁴⁰ Spuren einer wie auch immer gearteten autogenen Adelsherrschaft finden sich bei den Langobarden nicht, d. h. es fehlt bei ihnen jeder Beleg für dieses zentrale Element im Lehrgebäude der sogenannten Neuen Deutschen Verfassungsgeschichte.⁴¹ Alle Gewalt war bei den Langobarden vielmehr vom König abgeleitet, das *regnum Langobardorum* unterstand in diesem Sinn einer einheitlichen Staatsgewalt. Es erübrigt sich der Hinweis, dass diese Feststellung im Wesentlichen auf normativen Quellen beruht, dass sie also nicht die gesamte verfassungsgeschichtliche Realität trifft. In der Praxis beruhten Machtausübung und Politik in vielen Fällen auf dem *consensus fidelium*, waren also Ausfluss „konsensualer Herrschaft“, um einmal zwei verfassungsgeschichtliche Begriffe ins Spiel zu bringen, die in den letzten zwei Jahrzehnten die einschlägigen Forschungen im deutschsprachigen Bereich bestimmt haben bzw. zu bestimmen beginnen.⁴²

Das *regnum Langobardorum* hatte also ein Staatsgebiet, ein Staatsvolk und eine Staatsgewalt, es organisierte über mehrere Jahrhunderte große Räume zunächst im Donaugebiet und danach in Italien und es wurde – spätestens seit dem 7. Jahrhundert – als transpersonale Institution gesehen.⁴³ Warum sollte man dann dieses langobardische *regnum* nicht als langobardischen Staat betrachten und auch so bezeichnen dürfen?

Man könnte damit – nicht nur terminologisch – einen deutschen Sonderweg in der Geschichtsforschung verlassen. Fast genauso unbefangen und pragmatisch wie einst Ludo Moritz Hartmann um 1900 vom „Staat der Langobarden“ sprach, tun dies ein Jahrhundert später z. B. Stefano Gasparri mit seinem „Stato longobardo“ oder Chris Wickham mit seinem „Lombard State“.⁴⁴ Wenn es dann noch gelänge, den ideologisch aufgeladenen, wiederum typisch deutschen und natürlich auch von mir verwendeten Begriff der ‚Herrschaft‘ zurückzudrängen und durch Wendungen wie ‚Machtausübung‘, ‚Gewalt‘ o. ä. zu ersetzen, dann wären damit zwar die Seile gekappt, die die aktuelle deutschsprachige Forschung noch immer an die längst nicht mehr ‚Neue Deutsche Verfassungsgeschichte‘ fesseln, aber so wäre für die deutschen und die österreichischen Historiker und Historikerinnen auch die große Chance gegeben, auf einem Forschungsfeld wieder international gesprächsfähiger zu werden, auf dem sie lange Zeit eine Spitzenrolle gespielt haben.

³⁷ Vgl. zum Beispiel Stefano Gasparri, *I Germani immaginari e la realtà del regno. Cinquant'anni di studi sui Longobardi*, in: *I Longobardi dei ducati di Spoleto e Benevento* (Atti del XVI congresso internazionale di studi sull'alto Medioevo, Spoleto 2003) 3–28, bes. 3–5; Jarnut, *Gens, rex and regnum of the Lombards* 409–427; Walter Pohl, *Geschichte und Identität im Langobardenreich*, in: *Die Langobarden. Herrschaft und Identität*, ed. Walter Pohl/Peter Erhart (Forschungen zur Geschichte des Mittelalters 9, Wien 2005) 555–566.

³⁸ Edictus Rothari 224, ed. Beyerle 88f.; Liutprandi Leges 55, ed. Beyerle 218f.

³⁹ Edictus Rothari 367, ed. Beyerle 148; Liutprandi Leges 100, ed. Beyerle 264f.

⁴⁰ Edictus Rothari, Prologus, ed. Beyerle 2.

⁴¹ Vgl. dazu den grundlegenden Artikel von Walter Pohl, *Herrschaft*, in: *RGA* 2. Aufl. 14 (Berlin/New York 1999) 443–457; und weiterhin Steffen Patzold, *Die Bischöfe im karolingischen Staat. Praktisches Wissen über die politische Ordnung im Frankenreich des 9. Jahrhunderts*, in: *Staat im frühen Mittelalter*, ed. Stuart Airlie/Walter Pohl/Helmut Reimitz (Forschungen zur Geschichte des Mittelalters 11, Wien 2006) 132–162, bes. 132–139.

⁴² Jürgen Hannig, *Consensus fidelium. Frühfeudale Interpretationen des Verhältnisses von Königtum und Adel am Beispiel des Frankenreiches* (Monographien zur Geschichte des Mittelalters 27, Stuttgart 1982); Bernd Schneidmüller, *Konsensuale Herrschaft. Ein Essay über Formen und Konzepte politischer Ordnung im Mittelalter*, in: *Reich, Regionen und Europa in Mittelalter und Neuzeit. Festschrift für Peter Moraw*, ed. Paul-Joachim Heinig/Sigrid Jahns/Hans-Joachim Schmidt/Rainer Christoph Schwinges/Sabine Wefers (Historische Forschungen 67, Berlin 2000) 53–87.

⁴³ Siehe Edictus Rothari, Prologus 356, ed. Beyerle 156; Liutprandi Leges 18, 19 und 51, ed. Beyerle 188, 190 und 216.

⁴⁴ Vgl. Hartmann, *Geschichte Italiens* 2, 1–63; Die Ausbildung des langobardischen Staates; Gasparri, *Regno longobardo* 1–93; *Il regno longobardo in Italia: Struttura e funzionamento di uno stato altomedievale*; Chris Wickham, *Framing the Early Middle Ages. Europe and the Mediterranean, 400–800* (Oxford 2007) 17–150, hier 56f., 84, 115–124.

